

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2011/15

Xanten, 06.04.2011

25. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Lüttinger Feld Südwest“ für den Bereich zwischen dem ersten Bauabschnitt, dem Mölleweg und dem Varusing (B 57)	2 – 3
<u>Einladung zu einer Bürgerversammlung</u> zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Lüttinger Feld Südwest“ für den Bereich zwischen dem ersten Bauabschnitt, dem Mölleweg und dem Varusing (B 57)	3 – 4
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. N 41, 4. Änderung, „Straßeneinziehung APX-West II“ für den Bereich eines Teils der Trajanstraße und des Erprather Weges	4 – 5
Bekanntmachung der Genehmigung der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Lüttinger Straße“ für den Bereich der Verlängerung der Lüttinger Straße ca. ab Höhe des Dornbuschwegs in Richtung Norden bis zur Einmündung auf den Paßweg nördlich des Wegs Op de Melter sowie für die bisher geplante Straßenführung	5 – 7
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 170, „Lüttinger Straße“ für den Bereich der Verlängerung der Lüttinger Straße ca. ab Höhe des Dornbuschwegs in Richtung Norden bis zur Einmündung auf den Paßweg nördlich des Wegs Op de Melter	7 - 10

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

B e k a n n t m a c h u n g

**106. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Feld Südwest"
für den Bereich zwischen dem ersten Bauabschnitt, dem Mölleweg
und dem Varusring (B 57)**

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.11.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

die Aufstellung der 106. Änderung des Flächennutzungsplans.

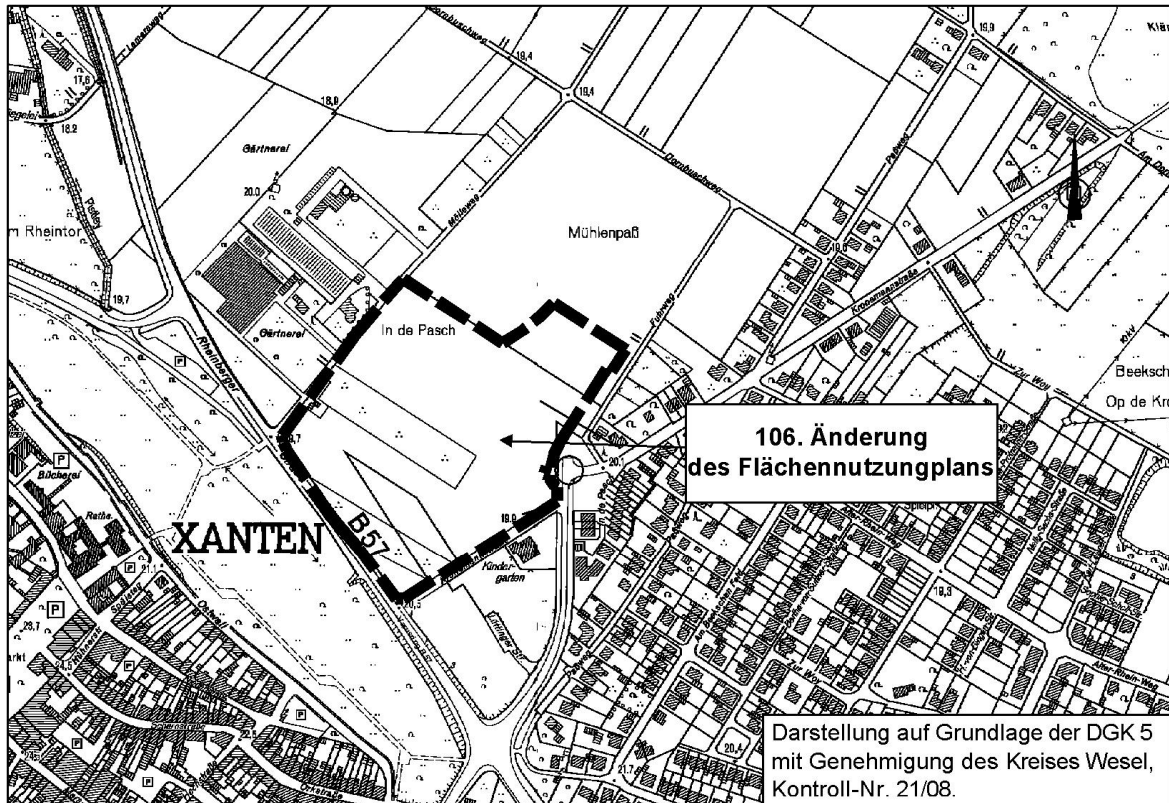
Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 13, Flurstücke 24, 26, 122 tlw., 166, 167 tlw., 589, 607 tlw.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.

Ziel der Planung ist die Errichtung des zweiten Bauabschnittes für das Wohngebiet Lüttinger Feld - Dombogen einschließlich Flachwasserzone.

Xanten, 04.04.2011

Strunk
Bürgermeister



Einladung

106. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Feld Südwest" für den Bereich zwischen dem ersten Bauabschnitt, dem Möllerweg und dem Varusing (B 57)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.11.2010 beschlossen, die nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Aus diesem Grunde werden alle Bürger und Bürgerinnen zur Erörterung der Planung und Anhörung für

**Mittwoch, 13.04.2011, 18.30 Uhr
in den großen Sitzungssaal des Rathauses Xanten, Karthaus 2**

eingeladen.

Die Bürgerversammlung wird gleichzeitig mit der Bürgerversammlung zum Bebauungsplan Nr. 174 „Lüttinger Feld Südwest“ durchgeführt.

Schriftliche Äußerungen werden bis einschließlich 28.04.2011 entgegen genommen.

Die Pläne liegen vom 14.04.2011 bis 28.04.2011 einschließlich im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Xanten, 04.04.2011

Strunk
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**Bebauungsplan Nr. N 41, 4. Änderung, "Straßeneinziehung APX-West II"
für den Bereich eines Teils der Trajanstraße und des Erprather Weges**

**Aufstellungsbeschluss und
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 41, 4. Änderung „Straßeneinziehung APX-West II“.

Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 1, 753 tlw., sowie Flur 2, 585 tlw. und ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer zweiwöchigen Planauslage durchgeführt.“

Ziel der Planung ist die Vorbereitung eines straßenrechtlichen Aufhebungsverfahrens.

Die Pläne liegen zur Einsichtnahme vom 14.04.2011 bis 28.04.2011 einschließlich im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Schriftliche Äußerungen werden bis einschließlich 28.04.2011 entgegen genommen.

Xanten, 04.04.2011

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Genehmigung der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Straße" für den Bereich der Verlängerung der Lüttinger Straße ca. ab Höhe des Dornbuschwegs in Richtung Norden bis zur Einmündung auf den Passweg nördlich des Wegs Op de Melter sowie für die bisher geplante Straßenführung

Mit Verfügung vom 22.03.2011 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die oben genannte Flächennutzungsplanänderung mit dem Aktenzeichen Az.: 35.02.01.01-27 Xan-102 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung lautet:

"Genehmigung"

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 genehmige ich die vom Rat der Stadt Xanten am 14.07.2010 beschlossene 102. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die unter II genannten Hinweise bitte ich zu berücksichtigen“.

Im Auftrag

gez. Linck-Müller

(Linck-Müller)

L.S.

Die Erteilung der Genehmigung der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Straße" wird hiermit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950 Nr. 44/2009 verkündet am 30. Dezember 2009), örtüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Straße" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachbereich Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

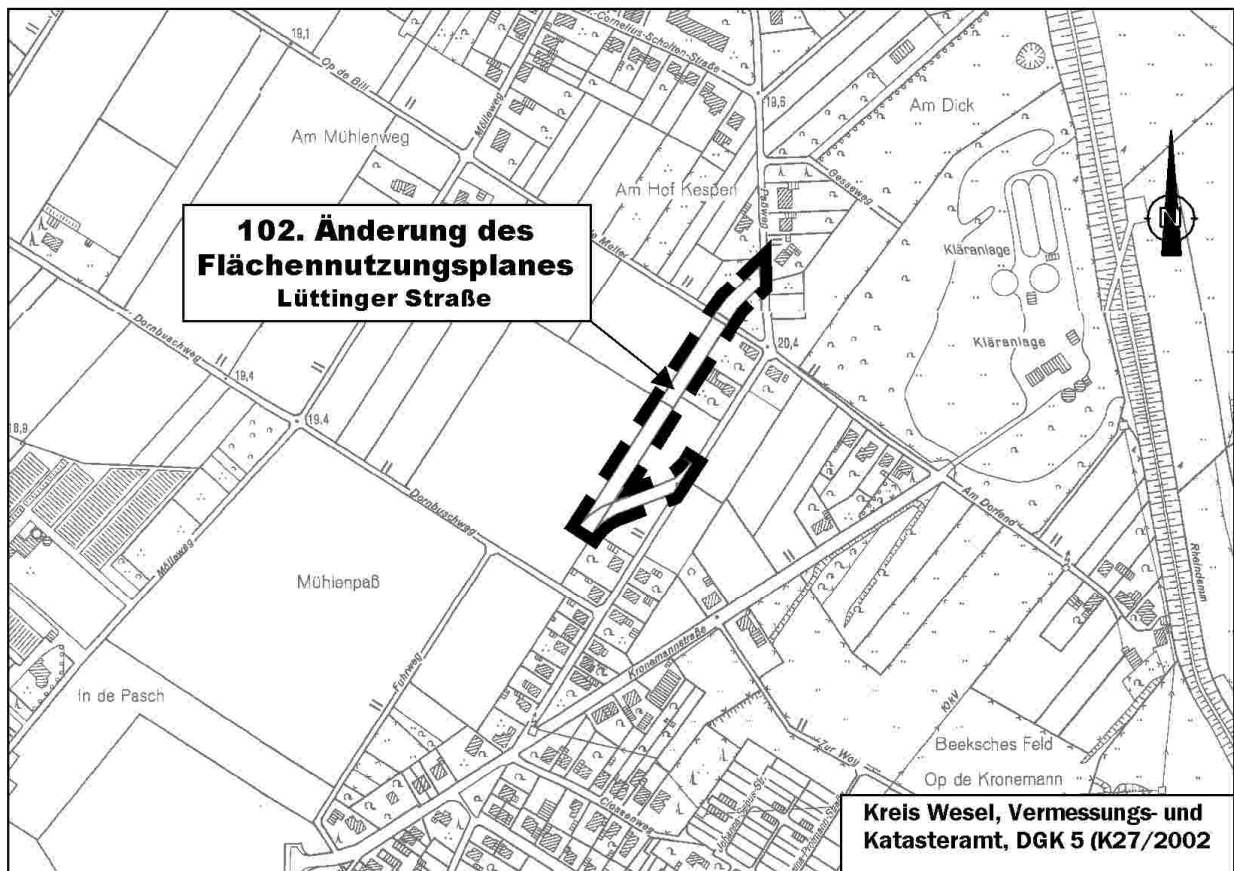
1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 2. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
 3. gemäß § 7 (GO NW)
- auf folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 Bau GB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 2) Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Straße" wirksam.

Xanten, 04.04.2011

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

**über den Satzungsbeschluss zum
Bebauungsplan Nr. 170, "Lüttinger Straße"
für den Bereich der Verlängerung der Lüttinger Straße ca. ab Höhe des Dornbuschwegs
in Richtung Norden bis zur Einmündung auf den Passweg
nördlich des Wegs Op de Melter**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.07.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 170, "Lüttinger Straße" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 170, "Lüttinger Straße" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Wardt, Flur 35, Flurstücke 24 tlw., 25 tlw., 30 tlw., 49 tlw. und 50 tlw..

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindegewirtschaftsrechts vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 170, "Lüttinger Straße" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 170, "Lüttinger Straße" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 170, "Lüttinger Straße" und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes (LandschaftsG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Da der Kreis Wesel als Untere Landschaftsbehörde dem Bebauungsplan nicht widersprochen hat, treten im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit dieser Bekanntmachung die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
4. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

auf folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 170, "Lüttinger Straße" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 170, "Lüttinger Straße" in Kraft.

Xanten, 04.04.2011

Strunk
Bürgermeister

